

# Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport Postfach 3280 – 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
Postfach 1320

54203 Trier

Ministerium des Innern  
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5

55116 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0

Telefax 0 61 31 / 16 35 95

- mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 324:316	Heideloire.Pauly@ism.rlp.de -3383/-173383	7. Mai 2004

**Ausländer- und Asylrecht;  
Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf  
-der Asylanerkennung  
-der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG  
-der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG**

## **1 Vorbemerkung**

Aufgrund der geänderten Verhältnisse in verschiedenen Herkunftsstaaten, insbesondere in Serbien und Montenegro sowie dem Irak, leitet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vermehrt Verfahren zum Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG ein. Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bitte ich Folgendes zu beachten:

## **2 Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf der Asylberechtigung**

- 2.1 Mit dem unanfechtbaren Widerruf einer Asylanerkennung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist zwangsläufig keine Beendigung des Aufenthalts verbunden. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann in diesen Fällen jedoch eine Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege von der Ausländerbehörde widerrufen werden.

Der Gesetzgeber hat das der Ausländerbehörde in § 43 Abs. 1 AuslG eingeräumte Ermessen nicht an bestimmte Vorgaben geknüpft, sondern der Ausländerbehörde insoweit einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. Sie darf jedoch grundsätzlich davon ausgehen, dass in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG in der Regel ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung besteht. Allerdings sind im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung die schutzwürdigen Belange des Ausländers an seinem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

Nach allgemeiner Auffassung sind zugunsten des Ausländer sämtliche in § 45 Abs. 2 AuslG für das Ausweisungsermessen genannten Umstände zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2003, InfAusIR 2003,324). Das öffentliche Interesse an einem Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung tritt bei langer Aufenthaltsdauer der Ausländer gegenüber dessen schutzwürdigen Belangen zurück, wenn dieser beruflich, wirtschaftlich sowie im Hinblick auf seine persönlichen und familiären Beziehungen seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik gefunden hat. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den grundrechtsrelevanten Bindungen sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu. Die in § 68 AsylVfG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, anerkannten Asylberechtigten mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis die Perspektive einer dauerhaften Lebensplanung in Deutschland zu eröffnen, ist für die Widerrufserwägungen umso beachtlicher, je länger der Aufenthalt bereits dauert.

- 2.2 Der Widerruf einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis eines Asylberechtigten nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG scheidet aus, wenn dem Ausländer - ungeachtet des Wegfalls der früheren Stellung als Asylberechtigter - aus einem anderen Rechtsgrund eine gleichwertige Aufenthaltsgenehmigung zusteht. Die Ausländerbehörde darf einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen sogleich wieder erteilen müsste, nicht widerrufen. In Betracht kommen kann insbesondere ein eigenständiges Aufenthaltsrecht

nach den Bestimmungen der §§ 19, 23 und 24 AuslG sowie europarechtliche Ansprüche auf der Grundlage von Art. 6 oder 7 ARB 1/80 oder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AufenthG/EWG.

### 2.3 Ermessensausübung

Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung sind beim Widerruf nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG folgende Ermessensleitlinien zu beachten:

- 2.3.1 Bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von sechs Jahren sowie bestehender wirtschaftlicher und sozialer Integration besteht regelmäßig kein öffentliches Interesse mehr am Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung, sondern es überwiegen die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Zeiten der Aufenthaltsgestattung sind anzurechnen. Soweit die Zeit der Aufenthaltsgestattung die Zeit des Besitzes der Aufenthaltsgenehmigung überwiegt, kann eine längere Aufenthaltsdauer gefordert werden.
- 2.3.2 Ein rechtmäßiger Aufenthalt von weniger als sechs Jahren kann ausnahmsweise ausreichen, wenn die wirtschaftliche und soziale Integration besonders stark ausgeprägt ist und/oder eine Rückkehr in den Heimat- und ehemaligen Verfolgerstaat (z.B. wegen der familiären Situation) eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde oder zusätzlich längere Duldungszeiten vorliegen.
- 2.3.3 Ist die wirtschaftliche und soziale Integration nur schwach ausgeprägt ist, sind höhere Anforderungen an die Aufenthaltsdauer zu stellen. Liegt keine wirtschaftliche und soziale Integration vor, kann ein langjähriger Aufenthalt allein nicht zu einem Absehen vom Widerruf führen.
- 2.3.4 Leben Familienangehörige mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft, kann über den Widerruf ermessensfehlerfrei nur entschieden werden, wenn zugleich auch über den weiteren Aufenthalt der Familienangehörigen entschieden wird. Insbesondere können durch Art. 6 GG geschützte Bindungen zu einer Ermessensreduzierung führen.

- 2.3.5 Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts steht einer wirtschaftlichen und sozialen Integration im Regelfall entgegen. Im Einzelfall kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben. Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn der Ausländer wegen schwerer Erkrankung erwerbsunfähig ist oder als Alleinerziehender wegen notwendiger Kinderbetreuung vorübergehend keiner ausreichenden Berufstätigkeit nachgehen kann.
- 2.3.6 Die Begehung von Straftaten spricht gegen eine soziale Integration. Im Rahmen der Ermessensausübung eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gewicht der Straftaten sowie der Wiederholungsgefahr erforderlich.
- 2.3.7 Mit dem bestandskräftigen Widerruf der Asylberechtigung entfällt zugleich auch der erhöhte Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Damit wird der Ausländerbehörde erstmals Gelegenheit gegeben, das Vorliegen von Ausweisungsgründen unterhalb der Schwelle des § 51 Abs. 3 AuslG zu prüfen. Sofern die vorliegenden Erkenntnisse nicht zu einer Ausweisung führen, sind sie jedoch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
- 2.3.8 Das öffentliche Interesse an einem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis wiegt geringer, wenn ein dauerhaftes, vom Ausländer nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis vorliegt.

#### 2.4 Erteilung eines geringwertigeren Aufenthaltstitels

Im Fall eines Widerrufs einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist zu prüfen, ob der Ausländer einen geringwertigen Aufenthaltstitel (befristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis) beanspruchen kann oder hätte beanspruchen können. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis nach einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung hätte erhalten können, wenn er zum damaligen Zeitpunkt nicht bereits ein Aufenthaltsrecht besessen hätte. Es ist also eine hypothetische Prüfung vorzunehmen, ob der Ausländer damals eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hätte und diese bis zum Zeitpunkt der Ent-

scheidung der Ausländerbehörde über den Widerruf erteilten Aufenthaltsbefugnis verlängert worden wäre.

Ferner ist zu prüfen, ob beim Vorliegen besonderer humanitärer Gründe im Ermessenswege die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG zur Vermeidung einer außergewöhnliche Härte in Frage kommt.

### **3 Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG**

- 3.1 Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nach § 73 Abs. 2 AsylVfG führt nicht automatisch zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann in diesen Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege von der Ausländerbehörde widerrufen werden. Zugunsten des Ausländers sind ebenfalls die in § 45 Abs. 2 AuslG für das Ausweisungsermessen genannten Umstände zu berücksichtigen. Die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG vermitteln gegenüber Zeiten einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 68 Abs. 1 AsylVfG zwar einen geringeren Vertrauensschutz, gleichwohl können die Ausführungen unter Nr. 2.3. zumindest entsprechend herangezogen werden.
- 3.2 Ein Widerruf kommt nicht in Betracht, wenn aus anderen Rechtsgründen ein Aufenthaltsrecht beansprucht werden kann oder hätte beansprucht werden können. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer seinerzeit eine Aufenthaltsbefugnis nach einer Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz hätte erhalten können. Insoweit wird auf die Nr. 2.4 verwiesen. In diesem Fall scheidet auch regelmäßig eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbefugnis aus.
- 3.3 Ferner ist zu prüfen, ob beim Vorliegen besonderer humanitärer Gründe im Ermessenswege die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG zur Vermeidung einer außergewöhnliche Härte in Frage kommt. Soweit einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts nach § 35 Abs. 1 AuslG lediglich Fehlzeiten in nicht erheblichem Umfang entgegenstehen, sind an die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

3.4 Solange der Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch nicht bestandskräftig ist, kann die Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege für die Dauer von bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen voraussichtlich ohnehin kein Widerruf der Aufenthaltsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG erfolgen würde.

#### **4 Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1,2,4 oder 6 AuslG**

4.1 In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG nicht anwendbar ist, wenn das Bundesamt nach § 73 Abs. 3 AsylVfG die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG widerrufen hat. In einem solchen Fall kommt nur die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltsbefugnis nach § 12 Abs. 2 AuslG im Ermessenswege, oder deren Nichtverlängerung in Betracht.

4.2 Von einer nachträglichen Befristung nach § 12 Abs. 2 AuslG ist abzusehen, wenn die in § 45 Abs. 2 AuslG genannten schutzwürdigen Belange des Ausländers überwiegen. Insoweit wird auf die Nr. 3.1. verwiesen.

4.3 Eine nachträgliche Befristung kommt ferner nicht in Betracht, wenn aus anderen Rechtsgründen ein Aufenthaltsrecht beansprucht werden kann oder hätte beansprucht werden können. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer seinerzeit eine Aufenthaltsbefugnis nach einer Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz hätte erhalten können, insoweit wird auf Nr. 2.4. verwiesen, in diesem Fall scheidet auch regelmäßig eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbefugnis aus.

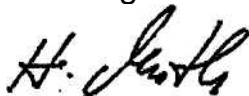
4.4 Ferner ist zu prüfen, ob beim Vorliegen besonderer humanitärer Gründe im Ermessenswege die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte in Frage kommt. Soweit einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts nach § 35 Abs. 1 AuslG lediglich Fehlzeiten in nicht erheblichem Umfang entgegenstehen, sind an die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 AuslG keine überhöhten Anforderungen zu steifen.

4.5 Solange der Widerruf der Voraussetzungen des § 53 AuslG noch nicht bestandskräftig ist kann die Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege für die Dauer von bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen voraussichtlich ohnehin keine nachträgliche zeitliche Befristung nach § 12 Abs. 2 AuslG erfolgen würde.

**5 Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG .**

Bei der Entscheidung über einen Widerruf nach § 43 AuslG, über eine nachträgliche Befristung nach § 12 Abs. 2 AuslG oder die Erteilung eines anderweitigen Aufenthaltsrechts ist bei Staatsangehörigen aus den in der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zu § 64 a Abs. 4 AuslG genannten Staaten auf der Grundlage des § 64 a Abs. 2 AuslG zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG eine Erkenntnisanfrage beim Landeskriminalamt sowie beim Verfassungsschutz des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

im Auftrag



Horst Muth